

Wie erhalte ich das Schweizer Bürgerrecht?



ORDENTLICHE EINBÜRGERUNG

(Einbürgerung im Allgemeinen und
Besondere Einbürgerung)

Für Bearbeitung der Gesuche zuständig:
Olivia Loher, Kanzlei
o.loher@sevelen.ch
Tel. 081 750 11 24 / Fax 081 750 11 21

März 2018

1. Verfahren

Es wird zwischen der Besonderen und Allgemeinen Einbürgerung unterschieden. Folgende Merkmale der verschiedenen Verfahren sind zu beachten:

Besondere Einbürgerung ausländische und staatenlose Jugendliche

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• Gesuch muss vor Vollendung des 20. Altersjahres eingehen• zehn Jahre in der Schweiz, davon während wenigstens fünf Jahren ununterbrochen in Sevelen• keine Doppelzählung der Wohnsitzfristen• Niederlassungsbewilligung C• Eignungskriterien vgl. Ziffer 2
Einbürgerungsentscheid	<ul style="list-style-type: none">• der Einbürgerungsrat erteilt das Bürgerrecht der Gemeinde Sevelen• der Kanton holt beim Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein• die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons
Kosten	<ul style="list-style-type: none">• Einbürgerungsgebühr der Gemeinde• Einbürgerungsgebühr des Kantons• Einbürgerungsgebühr des Bundes

Allgemeine Einbürgerung Ausländer

Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none">• zehn Jahre in der Schweiz, davon während wenigstens fünf Jahren ununterbrochen in Sevelen• Niederlassungsbewilligung C• Keine erleichterung der Wohnsitzfristen des Ehepartners• Eignungskriterien vgl. Ziffer 2
Einbürgerungsentscheid	<ul style="list-style-type: none">• die Stimmberechtigten der Gemeinde entscheiden über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Sevelen mittels öffentlicher Auflage und der amtlichen Bekanntmachung• der Kanton holt beim Bund die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein• die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons
Kosten	<ul style="list-style-type: none">• Einbürgerungsgebühr der Gemeinde• Einbürgerungsgebühr des Kantons• Einbürgerungsgebühr des Bundes

2. Welche Voraussetzungen muss ich für die Einbürgerung erfüllen?

- die **Niederlassungsbewilligung C** vorliegt und die Wohnsitzerfordernisse von Bund, Kanton und Gemeinde erfüllt sind.
- Voraussetzung sind **zehn Jahre Wohnsitz in der Schweiz**, wobei die Jahre zwischen dem achten und achtzehnten Altersjahr doppelt angerechnet werden. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen. Im Weiteren muss die bewerbende Person die letzten **fünf Jahre ununterbrochen im Kanton St.Gallen und in der politischen Gemeinde** wohnen. Eine Doppelzählung der im Kanton St.Gallen erforderlichen Jahre für die Erfüllung der notwendigen Wohnsitzdauer im Kanton St.Gallen und in der Gemeinde sieht das kantonale Recht nicht vor.
- die Bewerberin oder der Bewerber integriert ist, das heisst insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet sowie die Werte der Bundesverfassung respektiert und sich dazu ausdrücklich bekennt.
- die Bewerberin oder der Bewerber muss über gute Deutschkenntnisse, das heisst mindestens über das Referenzniveau B1 (mündlich und schriftlich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen.
- die Bewerberin oder der Bewerber muss in geordneten finanziellen Verhältnissen leben.
- die Bewerberin oder der Bewerber muss am Wirtschaftsleben teilnehmen oder Bildung erwerben und die Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird, fördern.
- die Bewerberin oder der Bewerber mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist, das heisst am öffentlichen Geschehen interessiert ist und über die Grundsätze des Staatsaufbaus Bescheid weiss sowie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verfügt.

3. Wo erhalte ich eine erste persönliche Beratung zum Thema Einbürgerung?

Beim Einbürgerungsrat oder der von ihm bezeichneten Stelle. Der Vollzug der eidgenössischen und der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung obliegt unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen in den politischen Gemeinden dem Einbürgerungsrat. Der Einbürgerungsrat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Als Einbürgerungsgemeinde kommt nur die Wohngemeinde – als Lebenszentrum des Bewerbers oder der Bewerberin – in Frage.

Bei einem Wohnsitzwechsel während des Verfahrens in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bleibt der Einbürgerungsrat, bei dem das Einbürgerungsgesuch hängig ist, zuständig, wenn er die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde veröffentlicht hat. In den übrigen Fällen erklärt er das Einbürgerungsgesuch als gegenstandslos.

4. Wie verläuft das Einbürgerungsverfahren?

Beim Einbürgerungsrat oder bei der von ihm bezeichneten Stelle kann ein Gesuchsformular bezogen werden. Die erforderlichen Unterlagen sind anschliessend vollständig bei der kommunalen Einbürgerungsbehörde einzureichen. Im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsgesuch ist die Registrierung im schweizerischen Personenstandsregister erforderlich. Die Bewerber werden anschliessend zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Die Befragung dauert ca. 30 Minuten.

Deutschkenntnisse

Es müssen gute Deutschkenntnisse vorhanden sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss Dialekt verstehen und auf Hochdeutsch oder Dialekt antworten können. Wenn die guten Deutschkenntnisse nicht offensichtlich sind, muss ein Sprachdiplom des Niveaus B1 vorgelegt werden. (Art. 6 BüV)

Staatskunde

Der Einbürgerungsrat unterhält sich am Bewerbungsgespräch mit den Bewerbern unter anderem über die schweizerische Staatskunde.

Damit sich die Kandidierenden angemessen vorbereiten können, bietet die Institution "BILANG Deutsch- und Integrationskurse" zur Broschüre "ECHO" einen Staatskundekurs an. Bewerberinnen und Bewerber, die in der Schweiz keine Berufslehre oder Mittelschule absolviert haben und älter als 18 Jahre sind, haben einen Staatskundekurs zwingend zu besuchen. Auch Bewerberinnen und Bewerber, die in der Schweiz eine Berufslehre oder Mittelschule absolviert haben und nicht älter als 18 Jahre sind, können den Staatskundekurs besuchen. Sofern die Materie im Selbststudium aufgefrischt wird, kann bei der Kanzlei die Staatskundebroschüre "ECHO" zum Selbstkostenpreis von CHF 16.00 pro Stück bezogen werden. Diese Broschüre umfasst die für das Einbürgerungsgespräch erforderlichen Mindestkenntnisse in Staatskunde.

Deutsch- und Staatskundekurse können auch bei einem anderen Anbieter absolviert werden. Der Deutschkurs muss das Referenzniveau B1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates (GER) erreichen.

Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Der Einbürgerungsrat prüft das Gesuch in Bezug auf die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen. Sind alle Bedingungen erfüllt, beschliesst er über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechtes. Bei der Einbürgerung im Allgemeinen führt er das Verfahren der öffentlichen Auflage und der amtlichen Bekanntmachung durch.

Erteilung des Kantonsbürgerrechtes und des Schweizer Bürgerrechtes

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechtes werden die Einbürgerungsunterlagen an das kantonale Amt für Bürgerrecht und Zivilstand zur Weiterbearbeitung weitergeleitet. Sobald vom Staatssekretariat für Migration die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vorliegt, beschliesst die Regierung über die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes. Mit dieser Entscheidung ist das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen und die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber ist nun Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger.

5. Kosten der Einbürgerung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden die Gebühren kostendeckend erhoben. Gemeinde, Kanton und Bund erheben Gebühren, die sich wie folgt zusammensetzen:

Gemeinde

Verfahren	Kategorie	Gebühr
Besondere Einbürgerung	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF 1'150.00
Einbürgerung im Allgemeinen	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen , inkl. unmündige Kinder)	CHF 1'400.00
Einbürgerung im Allgemeinen	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete , inkl. unmündige Kinder)	CHF 1'600.00

Kanton

Verfahren	Kategorie	Gebühr
Besondere Einbürgerung	Einzelperson	CHF 500.00
Einbürgerung im Allgemeinen	Einzelperson ohne Kinder	CHF 700.00
Einbürgerung im Allgemeinen	Einzelpersonen inkl. Kinder	CHF 800.00
Einbürgerung im Allgemeinen	Ehepaar ohne Kinder	CHF 1'000.00
Einbürgerung im Allgemeinen	Ehepaar inkl. Kinder	CHF 1'100.00

Für ausserordentliche Mehraufwendungen können zusätzliche Kosten anfallen. Die Gebühr für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts beträgt jedoch maximal CHF 2'000.00.

Bund

Verfahren	Kategorie	Gebühr
Besondere Einbürgerung	minderjährige Person	CHF 50.00
Einbürgerung im Allgemeinen	volljährige Person	CHF 100.00
Einbürgerung im Allgemeinen	Ehegatten	CHF 150.00

Kostenvorschuss

Nach der Einreichung der Gesuchsunterlagen für die Einbürgerung ist ein Kostenvorschuss von CHF 1'000.00 zu leisten. Die Rechnung wird durch die Kanzlei gestellt. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht beglichen (innert 30 Tagen), werden die Gesuchsunterlagen retourniert und das Einbürgerungsverfahren von der Geschäftsliste des Einbürgerungsrates abgeschrieben.

Erfüllt ein Einbürgerungsbewerber die gesetzlichen Anforderungen nicht, so wird der effektiv aufgelaufene Verfahrensaufwand in Rechnung gestellt:

Verfahren	Kategorie	Gebühr	
Einbürgerung im Allgemeinen	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen , inkl. unmündige Kinder)	CHF	1'000.00
Einbürgerung im Allgemeinen	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete , inkl. unmündige Kinder)	CHF	1'200.00
Besondere Einbürgerung	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	CHF	1'000.00

6. Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind in folgenden Erlassen zu finden:

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101; abgekürzt BV)
- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.0; abgekürzt BÜG)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (SR 141.01; abgekürzt BÜV)
- Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV)
- Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; abgekürzt BRG)
- Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.11; abgekürzt BRG)
- Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT)

Das Bundesgesetz kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, die kantonalen Erlasse beim Drucksachenbüro der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, gegen Gebühr bezogen werden.

Im Internet sind die Gesetze unter www.admin.ch und www.gallex.ch publiziert.

7. Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

8. Änderungen im Personenstand

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder Geburt eines Kindes sind nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Beilage der Zivilstandsurkunden umgehend dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand mitzuteilen. Ist das Einbürgerungsverfahren bei der politischen Gemeinde noch nicht abgeschlossen, ist der Einbürgerungsrat zu informieren.

Auf der Website des Amtes für Bürgerrecht und Zivilstand www.afbz.sg.ch stehen zudem weitere Informationen zur Verfügung.